

**Asylverordnung 2
über Finanzierungsfragen
(Asylverordnung 2, AsylV 2)**

Entwurf

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Asylverordnung 2 vom 11. August 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 20 Einleitungssatz

Der Bund vergütet den Kantonen Monats-Globalpauschalen für Personen während der Dauer des Asylverfahrens, der vorläufigen Aufnahme und der vorübergehenden Schutzgewährung. Er vergütet diese Pauschalen ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an einen Kanton, dem Entscheid über die vorläufige Aufnahme oder der Gewährung des vorübergehenden Schutzes folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem:

Art. 22 Abs. 1 und 5

¹ Der Bund vergütet den Kantonen für jede Sozialhilfe beziehende Person eine Monats-Globalpauschale. Sie beträgt im schweizerischen Durchschnitt 1'430,17 Franken (Indexstand: 31. Okt. 2008).

⁵ Der Anteil für die Mietkosten beträgt 220,42 Franken, der Anteil für die übrigen Sozialhilfekosten 630,95 Franken und der Anteil für die Betreuungskosten 279,95 Franken. Die Anteile basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 116,7 Punkten (Indexstand: 31. Okt. 2008). Das BFM passt diese Anteile jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an.

SR

¹ SR 142.312

2012-.....

Art. 23 Berechnung des Gesamtbetrages

¹ Der vom Bund pro Kanton und Monat geschuldete Gesamtbetrag (B) in Franken basiert auf den in den Datensystemen des BFM erfassten Daten. Er berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$B = \text{Anzahl am ersten Tag des Monats Sozialhilfe beziehende Personen} \times \text{kantonal abgestufte Monats-Globalpauschale} + \text{Sockelbeitrag an Betreuungskosten.}$$

² Die Anzahl Sozialhilfe beziehender Personen (SP) berechnet sich nach der Formel:

$$SP = P - ET_{AS} - BET_{VA}$$

In der Formel bedeuten:

P = Am ersten Tag des Monats anwesende Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung.

ET_{AS} = Am ersten Tag des Monats erwerbstätige Asylsuchende (18- bis 65-Jährige).

BET_{VA} = Bereinigte Anzahl der erwerbstätigen vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (18- bis 65-Jährige).

Die bereinigte Anzahl berechnet sich nach der Formel:

$$BET_{VA} = EA_{VA} \times (EQ_{CH} + ALQ_{CH} - ALQ_{KT})$$

In der Formel bedeuten:

EA_{VA} = Am ersten Tag des Monats im Erwerbsalter stehende vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (18- bis 65-Jährige).

EQ_{CH} = Schweizerische Quote der am ersten Tag des Monats erwerbstätigen vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (18- bis 65-Jährige).

ALQ_{CH} = Schweizerische Arbeitslosenquote des Vormonats der in der Schweiz lebenden Ausländer gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

ALQ_{KT} = Kantonale Arbeitslosenquote des Vormonats der im jeweiligen Kanton lebenden Ausländer gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

³ Für die Aufrechterhaltung einer minimalen Betreuungsstruktur vergütet der Bund jedem Kanton pro Monat eine Pauschale von 28'206 Franken als Sockelbeitrag. Sie basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 116,7 Punkten (Indexstand: 31. Okt. 2008). Das BFM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an.

⁴ *Aufgehoben*

*Art. 23a**Aufgehoben**Art. 24 Abs. 1 (Einleitungssatz) und Absatz 4 (Einleitungssatz)*

¹ Der Bund vergütet den Kantonen Monats-Globalpauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose. Er vergütet diese Pauschalen ab Beginn des Monats, welcher dem Entscheid über die Asylgewährung, über die Aufnahme als vorläufig aufgenommener Flüchtling oder über die Anerkennung als Staatenloser folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem:

⁴ Der Bund vergütet den Kantonen eine Monats-Globalpauschale auch nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung, jedoch längstens bis zur erstmaligen wirtschaftlichen Selbständigkeit für Sozialhilfe beziehende Flüchtlinge, die:

Art. 26 Abs. 1 und 5

¹ Der Bund vergütet den Kantonen für jede Sozialhilfe beziehende Person eine Monats-Globalpauschale. Sie beträgt im schweizerischen Durchschnitt 1'507,83 Franken (Indexstand: 31. Okt. 2008).

⁵ Der Anteil für die Mietkosten beträgt 320,87 Franken, der Anteil für die übrigen Sozialhilfekosten 845,92 Franken und der Anteil für die Betreuungs- und Verwaltungskosten 275,27 Franken. Die Anteile basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 116,7 Punkten (Stand: 31. Okt. 2008). Das BFM passt diese Anteile der Globalpauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an.

Art. 27 Berechnung des Gesamtbetrages

¹ Der vom Bund pro Kanton und Monat geschuldete Gesamtbetrag (B) in Franken basiert auf den in den Datensystemen des BFM erfassten Daten. Er berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$B = \text{Anzahl am ersten Tag des Monats Sozialhilfe beziehende Personen} \times \text{kantonal abgestufte Monats-Globalpauschale.}$$

² Die Anzahl Sozialhilfe beziehender Personen (SP) berechnet sich nach der Formel:

$$SP = P - BET_F$$

In der Formel bedeuten:

P = Am ersten Tag des Monats anwesende Flüchtlinge, Staatenlose und schutzbedürftige Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung..

BET_F = Bereinigte Anzahl der erwerbstätigen Flüchtlinge, Staatenlosen und schutzbedürftigen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (18- bis

65-Jährige).

Die bereinigte Anzahl berechnet sich nach der Formel:

$$\text{BET}_F = \text{EA}_F \times (\text{EQ}_{\text{CH}} + \text{ALQ}_{\text{CH}} - \text{ALQ}_{\text{KT}})$$

In der Formel bedeuten:

- EA_F = Am ersten Tag des Monats im Erwerbsalter stehende Flüchtlinge, Staatenlose und schutzbedürftige Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (18- bis 65-Jährige).
- EQ_{CH} = Schweizerische Quote der am ersten Tag des Monats erwerbstätigen Flüchtlinge, Staatenlosen und schutzbedürftigen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (18- bis 65-Jährige).
- ALQ_{CH} = Schweizerische Arbeitslosenquote des Vormonats der in der Schweiz lebenden Ausländer gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).
- ALQ_{KT} = Kantonale Arbeitslosenquote des Vormonats der im jeweiligen Kanton lebenden Ausländer gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Art. 58 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 59 Abs. 1 Bst. c und e

¹ Der Bund vergütet die Kosten für:

- c. die Beförderung des Gepäcks bis zum Betrag von 200 Franken pro erwachsene Person und von 50 Franken pro Kind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 500 Franken pro Familie;
- e. *Aufgehoben*.

Art. 59a Abs. 2 ^{bis} (neu)

^{2bis} Das BFM kann Personen, die sich gestützt auf Artikel 75 - 78 AuG² in Haft befinden und die sich bereit erklären, selbständig auszureisen, ein Reisegeld von maximal 500 Franken vergüten. Die Vergütung des Reisegeldes erfolgt erst, nachdem ein Ausreisegespräch nach Artikel 59a^{ter} stattgefunden hat.

Art. 59a^{bis} Ausreisegeld (neu)

¹ Ausreisepflichtigen Personen, die gemäss Artikel 64 Absatz 1 von der Rückkehrhilfe ausgeschlossen sind, kann das BFM ein Ausreisegeld von maximal 2'000 Franken vergüten.

² SR 142.20

² Die ausreisepflichtige Person muss bereit sein, bei der Beschaffung der Reisepapiere mitzuwirken und auszureisen.

³ Das BFM entscheidet auf Antrag der Kantone über die Ausrichtung des Ausreisegeldes. Hierfür hat der Kanton darzulegen, dass:

- a. er alle für die Papierbeschaffung notwendigen Schritte rechtzeitig eingeleitet sowie bei Personen, die sich gestützt auf Artikel 75 - 78 AuG in Haft befinden, ein Ausreisegespräch gemäss Artikel 59a^{ter} durchgeführt hat, und
- b. die Papierbeschaffung voraussichtlich länger als 6 Monate dauern wird, oder
- c. die rückzuführende Person mindestens eine polizeilich begleitete Rückführung in den Heimatstaat verweigert hat oder gestützt auf Artikel 75 - 78 AuG verhaftet wurde.

⁴ Das Ausreisegeld kann nicht mit dem Reisegeld gemäss Artikel 59a Absatz 2^{bis} kumuliert werden.

⁵ Das Ausreisegeld wird durch die schweizerische Vertretung im Heimatstaat oder Drittstaat oder durch die vom BFM beauftragte internationale Organisation ausbezahlt.

Art. 59a^{ter} Ausreisegespräch (neu)

¹ Im Ausreisegespräch werden Personen, die sich gestützt auf Artikel 75 - 78 AuG³ in Haft befinden, über ihre Rückkehrperspektiven sowie über die Möglichkeit zur Ausrichtung des Reise- oder Ausreisegeldes informiert.

² Das BFM kann mit den Kantonen oder Dritten Leistungsvereinbarungen über die Durchführung von Ausreisegesprächen abschliessen.

Art. 68a Bundesbeiträge für Zusatzaufgaben

¹ Das BFM kann mit den Kantonen oder Dritten Absprachen zur Durchführung von zusätzlichen Aufgaben treffen, die nicht unter Artikel 66 fallen.

² Diese Zusatzaufgaben beinhalten namentlich die Durchführung spezifischer Umfragen, Beratungs- und Informationstätigkeiten sowie Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen.

³ Die Durchführung dieser Zusatzaufgaben und die finanzielle Abgeltung werden im Rahmen der Absprachen zwischen dem BFM und den Kantonen oder den Dritten geregelt.

⁴ Die Kantone oder Dritte können dem BFM Projekte unterbreiten, die unter die Absätze 1 und 2 fallen. Dieses äussert sich zur Zweckmässigkeit des Projektes und entscheidet über dessen Finanzierung.

Art. 74 Abs. 4 und 5

⁴ Die materielle Zusatzhilfe wird grundsätzlich im Wert bis höchstens 3000 Franken pro Person oder Familie gewährt. Das BFM kann für Personen mit besonderen persönlichen, sozialen oder beruflichen Reintegrationsbedürfnissen im Zielstaat die materielle Zusatzhilfe bis auf maximal 5000 Franken erhöhen.

⁵ Bei Härtefällen, insbesondere bei Personen, die aufgrund ihrer familiären Situation, ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes als verletzlich zu betrachten sind, kann die materielle Zusatzhilfe gewährt werden, auch wenn sie sich weniger als drei Monate in der Schweiz aufhalten.

Art. 74a Abs. 1

Aufgehoben

Art. 76 Abs. 2 (ergänzt)

² Keine individuelle Rückkehrhilfe wird gewährt, wenn die betroffene Person in einen EU- oder EFTA-Staat oder in einen Drittstaat, wie der USA, Kanada oder Australien, weiterreist sowie für Staatsangehörige aus diesen Staaten.

Art. 76a Ausreise in einen visumsbefreiten Staat (neu)

¹ Von der individuellen und medizinischen Rückkehrhilfe sowie von der materiellen Zusatzhilfe ausgeschlossen sind:

- a. Staatsangehörige aus Staaten, die für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten von der Visumspflicht befreit sind;
- b. Personen, die in einen Staat nach Buchstabe a weiterreisen.

² Für Personen mit besonderen persönlichen, sozialen oder beruflichen Reintegrationsbedürfnissen im Zielstaat kann das BFM Ausnahmen gewähren.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.2012⁴

1. Für die Berechnung der Höhe der Pauschalen nach Artikel 22, Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 26 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung ist die Teuerung bis zum Indexstand vom 31. Oktober 2012 aufzurechnen.

2. Die Berechnung, die Ausrichtung sowie die Nach- und Rückzahlungen der Pauschalen nach den Artikeln 20 bis 27 für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung richten sich nach dem alten Recht.

⁴ AS 2012 ...

III

Änderung bisherigen Rechts :

Die Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten vom 11. August 1999⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 1e Abs. 2

² Sie enthält folgende Personendaten von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Erwerbstätigkeit, Personennummer, AHV-Versichertennummer und BFS-Nummer ihrer Wohnsitzgemeinde.

IV

Diese Änderung tritt am xx. xx. xx in Kraft.

xx. xx. xx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

